

Wahlordnung zur Wahl des Beirats für Menschen mit Behinderungen der Stadt Waldkirch

Gemäß § 3 Abs. 1 der vom Gemeinderat am 27. Juni 2012 beschlossenen Satzung des Beirats für Menschen mit Behinderungen der Stadt Waldkirch gehören dem Beirat 14 stimmberechtigte Mitglieder an. Für die Wahl dieser Mitglieder ist die folgende Wahlordnung vorgesehen:

§ 1

Behindertenvertreter/innen und Organisationsvertreter/innen

- (1) Zu wählen sind acht Behindertenvertreter/innen, mindestens 18 Jahre alt, mit Hauptwohnsitz in Waldkirch, die nicht Vertreter/innen einer Organisation sind und im Sinne des SGB IX als schwerbehindert (Grad der Behinderung mindestens 50) gelten, ggf. deren gesetzliche Vertreter/innen.
- (2) Zudem sind zu wählen sechs Organisationsvertreter/innen von in Waldkirch ansässigen Organisationen, die sich für die Belange der Menschen mit Behinderungen einsetzen, Mindestalter 18 Jahre, maximal ein/e Vertreter/in je Organisation.
- (3) Die Vertreter/innen der Organisationen stellen sich namentlich zur Wahl. Sie und je ein/e Ersatzvertreter/in werden von der jeweiligen Organisation benannt.

§ 2

Wahlversammlung / Wahlausschuss

- (1) Die Wahl der insgesamt 14 im Beirat stimmberechtigten Mitglieder erfolgt in einer öffentlichen Wahlversammlung.
- (2) Die Wahlversammlung wird von der Verwaltung der Stadt Waldkirch in Absprache mit dem Behindertenbeirat einberufen.
- (3) Die Einladung zur Wahlversammlung erfolgt öffentlich durch Presse, Internet, Handzettel und Plakatierung.
- (4) Der Wahlausschuss besteht aus jeweils einem/einer Vertreter/in je Gemeinderatsfraktion.
- (5) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl und stellt das Wahlergebnis fest.

§ 3

Wahlvorschläge / Wahlen

- (1) Gewählt werden können Menschen mit Behinderungen und/oder deren gesetzliche Vertreter/innen sowie Vertreter/innen von Organisationen, sofern sie die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 oder § 1 Abs. 2 der Wahlordnung erfüllen.
- (2) Wahlvorschläge können beim Wahlausschuss bis zehn Tage vor der Wahlversammlung schriftlich eingereicht werden.

- (3) Der Wahlausschuss nimmt die Kandidatenvorschläge entgegen und fragt die Vorgeschlagenen, ob sie zur Kandidatur bereit sind.
- (4) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge und ordnet sie in alphabetischer Reihenfolge, getrennt nach den in § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 der Wahlordnung genannten Personengruppen.
- (5) Für die Wahl werden zwei entsprechend den Personengruppen nach § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 der Wahlordnung getrennte Stimmzettel erstellt.
- (6) Wahlberechtigt sind alle Menschen mit Behinderung, mindestens 16 Jahre alt, mit Hauptwohnsitz in Waldkirch, die im Sinne des SGB IX als schwerbehindert (Grad der Behinderung mindestens 50) gelten oder ggf. deren gesetzliche Vertreter/innen. Wer nicht persönlich seine Stimme abgeben kann, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (7) Für die Wahl der acht Mitglieder im Beirat für Menschen mit Behinderungen aus dem Personenkreis im Sinne des § 1 Abs. 1 der Wahlordnung können je Stimmzettel maximal acht Stimmen vergeben werden. Je Kandidat/in können maximal drei Stimmen vergeben werden. Als gewählt gelten die Kandidaten/Kandidatinnen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Ersatzmitglieder sind die Kandidaten/Kandidatinnen mit der nächst höheren Stimmenzahl.
- (8) Für die Wahl der sechs Mitglieder im Beirat für Menschen mit Behinderungen aus dem Kreis der Vertreter/innen von Organisationen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Wahlordnung können je Stimmzettel maximal sechs Stimmen vergeben werden. Je Kandidat/in können maximal drei Stimmen vergeben werden. Als gewählt gelten die Kandidaten/Kandidatinnen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Ersatzmitglieder der Organisationen sind jeweils deren Ersatzvertreter/innen nach § 1 Abs. 3 der Wahlordnung.
- (9) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und fragt die gewählten Mitglieder des Beirats, ob sie die Wahl annehmen.
- (10) Ungültig sind Stimmzettel, wenn sie den Willen der Wählerin/des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen.
- (11) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (12) Grundlage für die Wahl und Bestandteil der Satzung ist die vorliegende Wahlordnung.

§ 4 Durchführungsbestimmungen

- (1) Die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl unterstützen
 - die Verwaltung der Stadt Waldkirch gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung des Beirats für Menschen mit Behinderungen und § 2 und § 3 der Wahlordnung
 - die Vertreter/innen der Gemeinderatsfraktionen gemäß § 2 und § 3 der Wahlordnung
- (2) Der Verwaltung obliegen insbesondere
 - die öffentliche Bekanntmachung der Wahlordnung und der Wahlversammlung

- die öffentliche Wahlausschreibung, die Terminierung, Einberufung und Einladung zur Wahlversammlung mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor der Wahlversammlung
 - die Vorbereitung der Stimmzettel entsprechend § 3 Abs. 5 der Wahlordnung
 - die Organisation und Durchführung der öffentlichen Wahlversammlung
 - die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- (3) Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:
- die Entgegennahme der Wahlvorschläge,
 - die Prüfung der Wahlberechtigungen vor Beginn der Wahlversammlung,
 - die Ausgabe der Stimmzettel,
 - die Auszählung der Stimmen und die Bekanntgabe der Wahlergebnisse,
 - die Mitteilung der Wahlergebnisse an den Gemeinderat und die Verwaltung.

§ 5 Tätigkeitsdauer / Ergänzung / Konstituierung

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats sind für eine Tätigkeitsperiode von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Beirat wird ohne Wahl ergänzt durch jeweils eine/n nicht stimmberechtigte/n Vertreter/in je Gemeinderatsfraktion und eine/n nicht stimmberechtigte/n Vertreter/in der Stadtverwaltung.
- (3) Der gewählte Beirat tritt innerhalb von zwei Monaten nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Bei der konstituierenden Sitzung wählt der Beirat aus seinen Reihen eine Sprecherin und einen Sprecher.

§ 6 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt mit Beschluss durch den Gemeinderat am in Kraft.